

Über die Einungen in der ehemaligen Kameralherrschaft "Grafschaft Hauenstein" im vorderösterreichischen Breisgau

Autor(en): **Rumpf, Joachim**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **86 (2012)**

PDF erstellt am: **12.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Über die Einungen in der ehemaligen Kameralherrschaft «Grafschaft Hauenstein» im vorderösterreichischen Breisgau

Joachim Rumpf

Wie jedes Gemeinwesen heute, so bemühten sich auch in früheren Zeiten Bauern und Herrschaft um eine möglichst befriedigende Verwaltung. Im Vordergrund aber standen, in den Perioden der von den landbesitzenden Grundherren, also den Klöstern und dem Adel, veranlassten Landnahme, die Sicherheit und der Schutz der Dorfgenossen. Diese Interessen führten zur Gründung von genossenschaftlichen Zusammenschlüssen, wie wir sie auch in Schwaben und von der Schweizer Geschichte her kennen. Für unsere Landschaft ist in einem 1371 in Wien verfassten Text zum ersten Mal von den Ordnungen und Gesetzen der Einungen, *wie sie alther gekommen sind*, die Rede.

Es waren die Herren von Tiefenstein, ein im Mittelalter mächtiges Adelsgeschlecht, die für die Urbarmachung ihrer Ländereien an den südlichen Terrassen des Waldes, soweit sie nicht in Säckinger Hand waren, sorgten und ihre Kolonisten für deren Leistungen mit besonderen Privilegien ausstatteten, zu denen die eigene und freie Gerichtsbarkeit gehörten, wie sie auch in anderen ländlichen und städtischen Siedlungen Süddeutschlands im Mittelalter üblich waren.¹

Die Anfänge der Einungsverfassungen müssen also weit zurückliegen. Sie dürf-

ten, folgt man der Geschichte der Besiedlung, in die Rodungstätigkeit der Tiefensteiner, also in die Zeit des hohen Mittelalters fallen. Hier gibt es unter den Historikern keine einheitliche Meinung. Friedrich Metz schreibt zum Beispiel, dass die Einungen erst zwischen 1326 und 1333 entstanden seien. Wann immer sie auch gegründet wurden: Im 18. Jahrhundert gab es sie noch, und sie waren in der absolutistischen Periode eine Besonderheit.

Über die Lehensverfassung und über die Herausbildung derartiger kommunaler Vereinigungen im hohen Mittelalter liegen Forschungsergebnisse vor, die im folgenden Exkurs kurz angedeutet werden.

Der König vergab – stark verkürzt und schematisch betrachtet – Ländereien mit den darauf lebenden Menschen an die Klöster und an die ihm nachgeordneten Vasallen (Fürsten, Herzöge, Grafen und andere Edle), die aus den erhaltenen Lehen ihre Einkünfte bezogen. Als Gegenleistung hatten sie dem Kaiser Heeresfolge zu leisten.

Als sich Städte herausbildeten, strebten viele von ihnen danach, «freie» Städte zu werden. Das hiess nichts anderes, als ebenfalls nur der Jurisdiktion des Königs beziehungsweise eines von ihm beauftragten «Stellvertreters» direkt zuzugehören und nicht irgendeinem seiner adligen Vasallen,

ihm Steuern zu bezahlen – und bei Bedarf auch Heeresfolge zu leisten.

Es gab auch Bauern, die waren ebenfalls solche reichsfreien beziehungsweise reichsunmittelbaren Untertanen. Sie leisteten ihre Abgaben nicht an eine Instanz, die sich zwischen ihnen und dem Kaiserhof mit ganz eigenen Rechten geschoben hatte, sondern unmittelbar dem König und an die von ihm ausdrücklich berufenen Lehnsleute. Natürlich sammelten diese die Abgaben nicht selbst ein, genauso wenig wie die Klöster in unserem Raum das taten. Hierfür wurden «Meier» eingesetzt beziehungsweise berufen. Nicht selten waren das ursprünglich selbst Bauern, die einen «Meierhof» betrieben und verwalteten, die Naturalabgaben sammelten und verwalteten. Mit der Zeit konnten verdiente Meier in den Adelsstand gehoben werden.

Jene Herren aus dem Adel, die vom König beauftragt wurden, in seinem Namen beziehungsweise an seiner Statt die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben sowie die ihnen anvertrauten Landschaften und/oder Reichslehen zu schützen und ihrem Herrn, dem König, Heeresfolge zu leisten, waren die Grafen. Zum Vogt des reichsfreien Stiftes Säckingen, dem alemannischen Frühkloster in unserer Landschaft, wurde zum Beispiel im Jahre 1173 von Kaiser Friedrich Barbarossa ein Landgraf im oberen Elsass bestimmt, der 1232 als Rudolf II. von Habsburg starb. Es übten aber diese «Reichsgrafen» nicht immer und überall selbst die Vogtei aus, sondern beriefen ihrerseits Vögte, die in der Praxis deren juristische und militärische Aufgaben wahrnahmen. Das waren, wie es am Beispiel der Habsburger gut nachweisbar ist, Verwandte und Vertraute des Königs. Bereits unter den Söhnen wurde geteilt: die Grafschaft

Habsburg-Laufenburg fiel an Rudolf III. Nachdem der letzte der Habsburg-Laufenburger Grafen, im Volksmund der «gute Graf Hans», verstorben war, fiel sein Erbe zurück an das Haus Habsburg.

Es waren also jeweils Vögte eingesetzt, die die Interessen der Herrschaften wahrnahmen und zum Beispiel in deren Namen Recht sprachen und richteten und die jeweiligen Geldbussen einnahmen. Auch er wurde jeweils unter dem ortsansässigen Adel ausgewählt und vertrat gleichsam den König beziehungsweise dessen obersten Lehnsherrn vor Ort. Bei uns war das der «Waldvogt».

Im Europa des Mittelalters war «das Haus», also der Einzelhof mit allen Menschen, die auf ihm und von der Landwirtschaft lebten, «eine wirtschaftliche, gesellschaftliche, rechtliche und politische Einheit» und gewann seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr an ökonomisch «prägender Kraft (...)» (Blickle 2008, S. 21). Mehrere benachbarte «Häuser», zu denen jeweils Weide, Feld, Vieh und Stallungen gehörten, schlossen sich zu «Gemeinden» oder «Kommunen» zusammen, mit dem Zweck des gegenseitigen Schutzes, der Sicherung des Friedens (Hausfriedens) und der Optimierung ökonomischer Notwendigkeiten (Nutzung von Wald, Wasser, Jagd und dergleichen). «Verhäuslichung, Verstädterung und Verdorfung gehen zeitlich Hand in Hand», und zwar in einem Zeitraum von 200 Jahren zwischen 1100 und 1300, schreibt Peter Blickle (2008, S. 63 f).

Von den beieinanderliegenden «Häusern» beziehungsweise deren Hausherrn, die die Gemeinde bildeten, wurden der Alltag organisiert, die zweckmäßigen Absprachen getroffen und mit den daraus erwachsenden Regeln des nachbarschaftlichen oder auch genossenschaftlichen Zu-

sammenlebens Rechtsnormen geschaffen und deren Beachtung dann auch laufend kontrolliert und durchgesetzt. Sowohl die «Legislative» als auch die «Exekutive» wurde in Organisationsformen realisiert, wie wir sie aus der Einungsverfassung her kennen.

Es erscheint mir als plausibel, wenn wir heute davon ausgehen, dass jene Bauern, die als Siedler von den landbesitzenden Klöstern und Herrscherhäusern geworben wurden, ihre Erfahrungen und Gepflogenheiten aus jenen Siedlungsgebieten mitbrachten, in denen sie herangewachsen waren. Und dazu gehörte die Organisation des Zusammenlebens, die Gemeinde.

Diese Zusammenschlüsse von Bauern, bei uns im südwestlichen Schwarzwald waren das die «Einungen», sicherten, neben gegenseitigen Schutz- und Hilfevereinbarungen, die Gleichstellung aller Genossen. Es war dieses Privileg, die von den Einungsgenossen selbst ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit, das als ein ganz zentraler Inhalt der von alters her überlieferten Rechte und Freiheiten betrachtet werden kann. Die Anfänge einer freien Bauernschaft mit derartigen Privilegien verlieren sich – bezogen auf die historischen Perioden vor einer Urkunde von 1442 – im Dunkel der Geschichte. Überliefert ist lediglich, dass die Mönche von St. Blasien mit ihrer Kolonisation des hinteren Hotzenwaldes ab dem 12. Jahrhundert im Süden bei den dort ansässigen Freibauernsiedlungen an Grenzen stiessen. Das heisst also, dass diese Freibauern vorher da waren.

Der Status «frei» ist eng mit der Siedlungsgeschichte verbunden. Bereits das alemannische Frühkloster Säkingen, ungefähr am Anfang des 7. Jahrhunderts auf der Rheininsel dort begründet, wurde sowohl von den Merowingern wie später

auch von den Karolingern mit reichem Besitz ausgestattet. Vom Churer Rheintal über die Landschaften am Walensee und Zürichsee bis hinunter in das Elsass missionierten und kolonisierten die Klöster. Sie dienten als «Königshöfe» (Pfalzen) und lagen an – oft schon zu Römerzeiten angelegten – verkehrswichtigen Strassen, die Italien (Rom) mit der Mitte und dem Norden des Reiches verbanden. Ihrer grossen Bedeutung wegen brauchten die Klöster deshalb auch Land und Leute, um ihre eigenen materiellen Bedürfnisse, aber auch die der von Pfalz zu Pfalz ziehenden Könige beziehungsweise Kaiser mit ihrem Gefolge sicherzustellen. Waren in den leichter bebaubaren Ebenen und Tälern bereits seit Vorzeiten Menschen ansässig, so mieden sie die unwirtlichen Bergregionen mit ihren dichten Wäldern. Wenn also das Stift Säkingen seinen Verpflichtungen als Königskloster nachkommen sollte, dann musste mehr Land urbar gemacht werden. Die am Südhang des Schwarzwaldes sich zum Rhein hinunter neigenden Hochterrassen boten sich an und wurden genutzt. Das Kloster warb Bauern an, die sich mal mehr, mal weniger freiwillig bereitfanden, die schwierige Rodungsarbeit zu leisten. Für diese Sonderleistungen erhielten sie vom Kloster und vom König bestätigte besondere Privilegien, zu denen unter anderem persönliche Freiheitsrechte, Freiheit von der Unterstellung unter anderen als vom König direkt beauftragten Gerichten, oder das Recht, Waffen zu tragen, gehörten. Diese «Königsbauern» gelten zum Beispiel für die Gemeinden Hochsal, Nieder- und Oberwühl, aber auch in Görwühl als nachgewiesen. Auch die Herren von Tiefenstein wollten, wie oben bereits angedeutet, die ihnen zu Lehen gegebenen Besitzungen im südlichen Schwarzwald

wirtschaftlich nutzen und warben um Bauern, die bereit waren, das Land urbar zu machen. Ob Kloster, Kaiser oder Graf: es waren die jeweiligen Privilegien, die mit den Begriffen von «Rechte und Freiheiten» gemeint sind (Kistler, 2006).

Auslöser der später sogenannten Salpetererunruhen ist zum Beispiel die Überzeugung einiger der betroffenen Einungsgenossen in der ehemaligen Grafschaft Hauenstein, dass ihnen ihre von alters her überkommenen Rechte und Freiheiten genommen werden. Zu diesen Rechten gehörte die Selbstverwaltungskörperschaft der Einungen und, nach ihrer Überzeugung, zu den Freiheiten die unmittelbare Zugehörigkeit eines Teils der Einungsgenossen zum Hause Habsburg (Rumpf 2003, S. 71).

Die hier gemeinte Freiheit hat also nichts mit der bürgerlichen Freiheit unserer Tage beziehungsweise dem Verständnis von persönlicher Freiheit des Individuums, so, wie wir es kennen, zu tun. Es ist ja, wenn wir genau hinschauen, auch heute unsere persönliche Freiheit eingeschränkt, wenn wir uns in unserer Rolle als Bürger eines Gemeinwesens beziehungsweise eines Staates sehen. Auch wir haben, wie die Bauern und Bürger im Mittelalter, unsere Abgaben zu leisten und dürfen dafür vom Staat den Schutz von Leben und Eigentum erwarten. Nur ist dieser Staat, ebenfalls grob vereinfacht und typisch betrachtet, heute eine von uns allen getragene Körperschaft, die im Grunde jeder Einzelne mitverantwortet und mitgestaltet. Und im Mittelalter verkörperten den Staat Personen wie Könige oder Kaiser oder Personengruppen wie mächtige Adelsgeschlechter und die Kirche. Ihre Zuspitzung erfuhr diese an Personen gebundene staatliche Verfassung in der Zeit des Absolutismus,

als ein König von sich sagen konnte: «Der Staat bin ich.» Der bürgerliche Freiheitsbegriff, gekoppelt mit jenem von der Gleichheit aller Menschen, egal ob Bürger, Bauer oder Edelmann, und mit jenem von der «Brüderlichkeit», heute sprechen wir von Mitverantwortung und Solidarität, bildete sich ja erst in der Aufklärung heraus, also jener geistesgeschichtlichen Periode, die die Französische Revolution vorbereitete. Unser Freiheitsbegriff dagegen schliesst diese Form der Zugehörigkeit zu einer den Staat verkörpernden beziehungsweise repräsentierenden Person völlig aus.

Wenn es keine persönlichen Freiheitsrechte in unserem heutigen Verständnis gab, worin sahen die Einungsgenossen im vorderösterreichischen Verwaltungsbezirk «Grafschaft Hauenstein» die Inhalte ihrer Freiheiten und Rechte? Als ein bedeutsames Element davon ist die Mitwirkung an der niederen Gerichtsbarkeit zu betrachten. Zur Grafschaft Hauenstein gehörten neben dem Zwing und Bann von St. Blasien und den Waldstädten am Hochrhein der «Wald» mit den acht Einungen, die über eine eigene Gerichtsverfassung verfügten.

Alle Menschen, die innerhalb der Einungsgrenzen ansässig waren, gehörten diesen Einungen an. In ihrer Funktion als eigenständige Verteidigungsgemeinschaft brauchte es kampferprobte Anführer. Die Hauptleute wurden ursprünglich von den Einungsmeistern ernannt. Am Ende des Mittelalters gingen die militärischen Aufgaben über in die Organisation des «Hauensteinischen Landfahrens». Noch immer wurden im Verteidigungs- beziehungsweise Kriegsfall die wehrfähigen Bevölkerungsteile aufgeboten. Nur band man die bewaffneten Bauernhaufen in die vorderösterreichische Heeresorganisation

ein, und die militärische Führung wurde von der Regierung ernannt. Uns mag es heute überraschen, dass es nicht immer Berufssoldaten waren, die zu Hauptleuten ernannt wurden. Kurz vor Beginn der Salpetererunruhen war zum Beispiel der Pfarrer von Luttingen, Johann Kaspar Albrecht, bis 1711 Landfahnenkommandant und erwarb sich in dieser Funktion die Anerkennung des kaiserlichen Hofkriegsrats.

Die Einungsgenossen waren sich nicht immer einig. Unterschiedliche Interessen rührten nicht allein von der Zugehörigkeit zu bestimmten Grundherren oder Niedergerichten her, sondern mögen auch in dem wirtschaftlichen Gefälle von Nord nach Süd begründet gewesen sein. Die südlicher gelegenen Rodungsgebiete, zu denen unter anderem Gebiete der Einungen Murg, Hochsal, Görwihl, Birndorf oder Dogern gehörten, waren klimatisch etwas günstiger gelegen als die höheren nördlichen Regionen. Die Differenzen lieferten 1433 den Waldgemeinden den Anlass, erneut folgenden Bundbrief zu beschwören:

Wir die Einungsmeister und das ganze Land vor und hinter Hag mitsammt den Thälern Todtnau und Schönau thun kund und zu wissen: Da jeweils eine gewohnheit und altes Herkommen bei uns gewesen, in allen dingen einig zusammen zu halten, und wir uns aber seit Kurzem her in etlichen Stücken und Handlungen voneinander gesondert, woraus viele Unfälle und geberechen für uns und unser Land entstanden sind, so haben wir uns neuerdings vereint, verpflichtet und verbunden, dass alle auf dem Wald hinfür in allen Sachen mit Thun und Lassen, sonderlich in Krieg und in Feindschaften, eins zusammen seyn und gehören wollen, wie vorher. Keiner soll sich vom Andern ziehen, sondern Alle wollen einander helfen in Frieden und Unfrieden gegen männiglich, so sich wider uns sezet oder

uns angreift. Die auf dem Walde sollen Volkes gegen den Feind stellen drei Theile, Todtnau und Schönau den vierten Theil; alles jedoch ohne Abbruch der Rechte des Hauses Oesterreich und der Abtei Sankt Blasien. (Heinrich Schwarz 1940, S. 163)

«Stärker als anderswo», schreibt Heinrich Schwarz (S. 158), «bestimmte der genossenschaftliche Gedanke das Verfassungsleben des Hotzenwaldes.» Und was besonders anzumerken ist: Diese Selbstverwaltung, die mit ihren Elementen Wahl und Rechenschaftspflicht der Gewählten bereits recht demokratisch anmutet, war im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation – vor allem in den süddeutschen Landschaften und darüber hinaus in anderen Ländern Europas – für die meisten Stadt- und Landgemeinden selbstverständlich, wie es die Kommunalismusforschung nachwies (Blickle 2000). Und stets unterstrichen die gewählten Einungsmeister in ihren Erklärungen die Zusammengehörigkeit aller Einungsgenossen, so wie es in der Erklärung von 1433 zum Ausdruck kommt. Die Einungsgrenzen zeigt die nachfolgende Karte.

Wir sehen, dass die Herrschaft Hauenstein in acht Einungen gegliedert war. Die drei westlich gelegenen – und zusätzlich Wolpadingen – wurden unter («ab») der Alb und die vier östlich gelegenen über («ob») der Alb genannt. Zehn bis fünfzehn Dörfer umfasste eine Einung, die nach ihren jeweiligen Hauptorten benannt wurden. Für jede Einung wählten alle Einungsgenossen, also auch Unfreie des Stifts Säckinggen oder des Klosters St. Blasien, alljährlich am 23. April (St. Georgstag) ihren «Einungsmeister». Wahlberechtigt waren allerdings nur Männer, «ob arm oder reich, ob frei oder unfrei». Von den Männern durften sich wiederum aber nur

Es waren also stets 16 Personen, da kein Einungsmeister zwei Jahre hintereinander amtieren durfte. In Görwihl wählten sie, nachdem alle neuen Einungsmeister vom Waldvogt vereidigt worden waren, ihren «Redmann». Der Redmann, der die Grafschaft nach aussen vertrat, wurde jeweils wechselweise aus den vier Einungen hinter der Alb und vor der Alb gewählt. Der Waldvogt, Repräsentant der Habsburger Krone, besass Vorschlagsrecht und Stimme bei der Wahl des Redmannes. Auf die Wahl von Einungsmeistern durfte er dagegen keinen Einfluss nehmen und nicht einmal als Zuschauer dabei sein. Ihm gegenüber gelobten die Gewählten, *die Ehre Gottes, das landesfürstliche und des Landes Interessen zu befördern, Schaden und Nachteil abzuwenden und weilen ihnen die Steuern und Anliegen von gnädigster Herrschaft anvertraut, somit dass sie mit solchen umgehen, dass sie es vor dem allwissenden Gott hier verantworten können.* (Eisenbeis 2006, S. 23).

Seit 1730 war Fidel Josef Franz Anton von Schönau, Freiherr von Wehr, Waldvogt. Das Waldvogteiamt war verbunden mit dem Schultheissenamt der Stadt Waldshut, wo Franz Anton von Schönau seinen Wohnsitz nahm. In seine Amtszeit – er übte das Amt bis 1757 aus – fielen die Höhepunkte der Salpetererunruhen.

Am Treffen in Görwihl hatten die alten Einungsmeister in Gegenwart des Waldvolks zugleich Rechenschaft über ihre Wahlperiode abzulegen. Ein bemerkenswerter Brauch, der in unseren demokratischen Verfassungen insofern verlorenging, als die modernen Einungsmeister, die wir «Abgeordnete» nennen, ihren Wählern keine «Landsrechnung» mehr vorzulegen brauchen.

Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, trafen sich die Einungsmeister in der

Regel einmal monatlich. Ihr Treffpunkt war seit altersher das Hirschen-Wirtshaus in Dogern. Dort wurden auch alle Urkunden, Briefe und Steuerunterlagen in der «Einungslade», einer verschliessbaren Truhe, aufbewahrt.

Die Einungsmeister, die die Steuern und andere Lasten, die der Herrschaft zustanden, zu verteilen und einzuziehen hatten, vertraten ihre Wähler seit 1558 bei den vorderösterreichischen Landständen am Habsburger Regierungssitz in Ensisheim, der 1648, als nach dem Dreissigjährigen Krieg das Elsass an Frankreich fiel, nach Freiburg verlegt werden musste. Noch heute befindet sich dort, im «Basler Hof», der Sitz des Regierungspräsidiums von Südbaden. In den vorderösterreichischen Landständen hatten unsere Bauernvertreter Sitz und Stimme, die vor allem bei der Bewilligung von Steuern und anderen Abgaben ins Gewicht fielen. Die Einungen waren also – gemeinsam vertreten durch Einungsmeister und Waldvogt – genauso wie die adeligen und geistlichen Stände und die Städte Mitglieder des vorderösterreichischen Landtages. Diese Regelung galt bis zur Auflösung Vorderösterreichs durch Napoleon, wenn auch in der Praxis nach den Salpetererunruhen die Einungsmeister auf den Landtagen nicht mehr erschienen.

Je zwei Einungsmeister waren bei den wöchentlichen Amtstagen des Waldvogts in Waldshut zugegen. Dort nahmen sie an allen Amtshandlungen, also auch an der niedergerichtlichen Rechtsprechung, teil. Die Hauensteiner Freigerichtsstätte befand sich in Hochsal.

Die Rechte der Bauern in der Grafschaft Hauenstein waren also für die damaligen Verhältnisse nicht gering. So war der Waldvogt zum Beispiel bei der Besetzung

der Gerichte oder bei Strafverfolgungen an den Rat und die Zustimmung der Einungsmeister gebunden. Privilegien, ausser dem Tragen einer Amtstracht aus blauem Tuch und dem Hirschfänger, waren allerdings mit dem Einungsmeisteramt nicht verbunden. Ein gewählter Bauer oder Müller, Gastwirt oder Handwerker musste also seinen Beruf vernachlässigen, um den Einungsmeisterpflichten nachkommen zu können. Darum wird verständlich, dass sich nur jene für dieses Amt zur Verfügung stellten, die es sich leisten konnten, häufiger der Arbeit fernzubleiben. Dann mussten Frauen, Söhne oder Knechte einspringen, um die anfallenden Arbeiten zu erledigen. Wer darauf angewiesen war, seine Familie und sich ausschliesslich durch seiner eigenen Hände Arbeit zu ernähren, wird kaum dieses Amt angestrebt haben. Einungsmeister gehörten also stets der schmalen bäuerlichen Oberschicht an. Auch eine andere Gepflogenheit erinnert an unsere Zeit: Es wechselten von Jahr zu Jahr zumeist die gleichen Personen die Posten. In der Einung Birndorf zum Beispiel wurden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts jedes zweite Jahr der Unteralpener Müller Josef Tröndle und in der Einung Hochsal sein Vetter, der Rotzler Gastwirt und Bauer Tröndle, zu Einungsmeistern gewählt. Der Rotzler Tröndle war während seiner Amtszeiten stets auch Redmann.

Schauen wir noch zurück auf das Gericht der «Freien» in der Grafschaft Hauenstein, wie es zu Beginn des 15. Jahrhunderts bestand: Der Freihof in Görwihl, der traditionsreiche Gasthof Zum Adler, war die Gerichtsstätte der freien Bauern: *Hans Matter vom Howenstein fryer Hofrichter der fryen luttin uf dem Swartzwald, sasse zu gericht von emphelhens wegen des frommen ves-*

ten Heimrichs von Rumlang, waldvogtes, zu Gerwil uf dem fryen Hof.

Vor dem Freirichter verhandelt wurden Zivilsachen wie Käufe und Verkäufe von Grundstücken, Streitigkeiten über Abgaben, Grenzen oder auch Erbschaften. Den Vorsitz hatte der von den Bauern gewählte Freirichter. Der Waldprobst trug die Rechtssachen vor, aber auch der Waldvogt als Vertreter der kaiserlichen Gewalt hatte Angelegenheiten vorzubringen, über die der Richter entscheiden sollte, und als Dritte die Freibauern selbst. In dieser Abfolge sprach der Richter auch seine Urteile. Jakob Ebner (1952, S. 58) berichtet auch von einem Maigeding von 1418, auf dem neben dem Richter und dem Probst auch ein «Rechtsbeistand oder *Advocat* Heinrich Kaiser von Görwihl» anwesend war. Es ging dabei unter anderem darum, alle im Kirchspiel Görwihl liegenden freien Güter festzustellen und darüber eine Urkunde anzufertigen. Es war also in unserer Region bereits zu einem so frühen Zeitpunkt möglich, einen Anwalt beizuziehen. Ob der *Advocat* eine Ausbildung oder gar ein Studium absolviert hatte, darüber schweigen die Quellen.

Wenige Jahre später waren die für die Freien auf dem Schwarzwald zuständigen Freigerichte nicht mehr vorhanden. Stattdessen gab es die Gerichte an gleichen Orten und unter ähnlichen Bedingungen tagend für alle Männer, die in den Einungen der Grafschaft lebten. Dieses Gericht ist gemeint, wenn Kaiser Friedrich III. am 23. November 1442 allen Einungsgenossen das Privileg der Freiheit von jedem fremden Gericht bestätigt. Prozesse in erster Instanz wurden vor dem Waldvogteigericht während der wöchentlichen Amtstage verhandelt. Diesem Gericht wohnten der Waldvogt, zwei Einungsmeister, der Reihe

nach immer zwei andere, einer ob und der andere unter der Alb, und als Protokollführer der Bauernstatthalter bei.

Von dem Spruch dieses Gerichts konnte an das Zwölfmännergericht appelliert werden, das für gewöhnlich einmal im Jahr stattfand. Diese zwölf Richter wurden vom Waldvogt, von einem herrschaftlichen Vogt (der Herrschaften St. Blasien und Säckingen) und von einem Einungsmeister ausgewählt. Der Waldvogt und der Bauernstatthalter hatten (gleichsam in ihrer Eigenschaft als Beauftragte des Kaisers) nur das Recht, diesem Gericht beizuwohnen. An Verhandlung und Urteilsfindung waren sie nicht beteiligt.

Waren die Kläger oder Beklagten mit der Entscheidung dieses Gerichts nicht einverstanden, ging die Appellation an das einmal jährlich in Görwihl abgehaltene «16-Mannen-Gericht». Sechzehn Männer, das waren die acht Alteinungsmeister und die acht am 23. April, dem St.-Georgs-Tag, in Görwihl für die nächsten zwölf Monate gewählten neuen Einungsmeister. Sie traten nach ihrer Bestätigung und Verteidigung durch den Waldvogt bei gutem Wetter unter freiem Himmel beim «Adler» zusammen und verhandelten die Berufungsfälle. Da das in der Regel sehr viele waren, dauerten die Gerichtssitzungen mehrere Tage. Darum auch wurde dieses Gericht das «Görwihler Wochengericht» genannt. Auch an diesem Gericht waren Waldvogt und Bauernstatthalter nur als Zuschauer geduldet.

Neben den in der Einungsverfassung enthaltenen Rechten und Freiheiten, die zum Selbstverständnis der Bauernschaft innerhalb der Einungen gehörten und ihnen, neben ihrer Religiosität, zu einem Identität stiftenden Selbstwertgefühl verhalfen, oblagen die Einungsgenossen anderer-

seits auch erheblichen Pflichten. Da sind nicht allein die Abgaben an Steuern und Naturalien gemeint, die von Bauern und Bürgern landauf, landab zu leisten waren. Es gehörten die Aufgaben der Selbstverwaltung mit ihren doch recht häufigen Zusammenkünften dazu und nicht zuletzt auch Wehrpflichten, die nicht allein Zeit, sondern auch Blutopfer forderten.

Dennoch waren nicht wenige Einungsgenossen bereit, für die Verteidigung ihrer Rechte und Freiheiten «auf die Barrikaden» zu gehen, wie es vor allem unter Führung des Salpeterer-Hans und seiner Genossen im 18. Jahrhundert geschah.

Mit Napoleon aber kam wenig später und «mit Gewalt» die moderne Zeit und damit der Übergang in eine veränderte staatliche Ordnung in unsere Landschaft. Es brauchte noch einige Generationen, bis wir uns Mitsprache und Mitwirkungsrechte schufen, die an die historischen Einungsverfassungen erinnern und zu Freiheiten führten, an die die Einungsgenossen nicht einmal im Traum dachten.

Anmerkung

¹ Es waren also die vertikale Lehensverfassung, die sich im frühen Mittelalter herausgebildet hatte, und die ihr ab etwa dem 11. Jahrhundert folgende horizontale Gemeindeverfassung miteinander verschränkt. Innerhalb der Städte regelten die gewählten Bürger in Räten, Zünften und Genossenschaften alle Angelegenheiten des Alltags. Wie bei den Einungen des Waldes fiel die niedere Gerichtsbarkeit in die Kompetenz der Vertreter der städtischen Gemeinden. Überall dort, wo die Stadtgemeinden wirtschaftlich erstarkten, wie das in Laufenburg und Säckingen der Fall war, erwarben sie nach und nach die Rechte an den von ihnen zu leistenden Abgaben selbst. Sie kauften also ihrem Stadtherrn, dem Kloster Säckingen, gegen Einmalzahlungen deren Ansprüche ab. Der un-

ter anderem durch barocke Prachtentfaltung ständig steigende Geldbedarf der Grundherren, zu denken ist nicht nur an die weltlichen Adelshäuser, sondern auch an die Klöster, verführte auch die Stiftsdamen dazu, die Jahrhunderte alten Zinsansprüche gegen eine angemessene Abstandszahlung einzutauschen. Am Ende war das Lehensverhältnis praktisch aufgelöst, die Zugehörigkeit zur Herrschaft des Klosters nur noch nominell. Was blieben, waren die Kirchenorganisation und die hohe Gerichtsbarkeit, die bis zur Auflösung der Klöster in der Zuständigkeit kirchlicher Grundherren blieben (Jehle/Enderle 1993 und Enderle 2002, Bd. 1, S. 223–291).

Vgl. auch: http://de.wikipedia.org/wiki/Grafschaft_Hauenstein

strebungen genossenschaftlicher Selbstverwaltung in Vorderösterreich. Basel 2006.

Oeschger Bernhard: Die Geschichte der Stadt Säckingen. In: Ott, Hugo (Hrsg.): Säckingen. Geschichte der Stadt. Stuttgart 1978, S. 73–130.

Ruch, Joseph: Geschichte der Stadt Waldshut. Waldshut 1966.

Rumpf, Joachim: Die Salpetererunruhen im Hotzenwald. Freiburg 2/2003.

Schwarz, Heinrich: Der Hotzenwald und seine Freibauern. In: Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande. Hrsg.: Friedrich Metz u. a. Hier: Der Hotzenwald, Bd. 2, 1. Teil., S. 67–192, Karlsruhe 1940/41.

Literatur

Baumgartner, Stefan: Zwischen Tradition und Revolution. Das Problem der «Freiheit» und «Herrschaft» in der Verfassungsgeschichte der Grafschaft Hauenstein im Kontext der «Salpeterer-Unruhen» des 18. Jahrhunderts. Unveröffentlichte wissenschaftliche Arbeit im Fach Geschichte an der Universität Freiburg i. Br. im SS 2006.

Blickle, Peter: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform. 2 Bde. München 2000, bes. Bd. 2.

Blickle, Peter: Das alte Europa. Vom Mittelalter zur Moderne. München 2008.

Ebner, Jakob: Die Geschichte der Salpeterer des 19. Jahrhunderts. Unterlappfen 1952.

Eisenbeis, Paul: Die Hauensteiner Einungen. In: Die Grafschaft Hauenstein in Vorderösterreich. Hrsg. vom Arbeitskreis 1000 Jahre Österreich, 625 Jahre Hauensteinische Einungen. Waldshut 1996.

Enderle, Adelheid: Das adelige Damenstift zu Säckingen. In: Nachbarn am Hochrhein. Eine Landeskunde der Region zwischen Jura und Schwarzwald. Hrsg.: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde. Möhlin CH 2002, Bd. 1, S. 223–291.

Jehle, Fridolin und Enderle, Adelheid: Geschichte des Stiftes Säckingen. Aarau 1993.

Kistler, Martin: Die Verfassung der Grafschaft Hauenstein im Vergleich mit der Entwicklung und den Verfassungen der Schweizer Urkantone und den Be-